

**Bundesgesetz
über die elektronische Signatur (BGES)
(Vernehmlassungsvorlage)**

Entwurf

Januar 2001

Bundesgesetz über die elektronische Signatur (BGES)

vom ...

Die schweizerische Bundesversammlung,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 122 Absatz 1 BV,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen sich Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten anerkennen lassen können, und deren Rechte und Pflichten.

² Es hat zum Zweck:

- a. ein breites Angebot an sicheren Diensten der elektronischen Zertifizierung zu fördern;
- b. durch die Gleichstellung der elektronischen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift (Art. 15a des Obligationenrechts²) die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen sicherzustellen;
- c. die internationale Anerkennung der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten und ihrer Dienste zu ermöglichen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf die digitale Signatur, wie sie in Artikel 3 Buchstabe b definiert wird.

² Unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung kann der Bundesrat dieses Gesetz auch auf andere Formen der elektronischen Signatur nach Artikel 3 Buchstabe a für anwendbar erklären.

³ Macht der Bundesrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so kann er unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes spezifische Ausführungsbestimmungen erlassen.

¹ BBl ...

² SR 220

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *elektronische Signatur*: Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die Kontrolle der Integrität dieser Daten sicherstellen sowie deren Authentifizierung ermöglichen;
- b. *digitale Signatur*: eine elektronische Signatur, die mit Hilfe eines privaten Signaturschlüssels erstellt wird und mit Hilfe des entsprechenden öffentlichen Prüfschlüssels überprüft werden kann;
- c. *privater Signaturschlüssel*: geheim gehaltene, einmalige kryptografische Schlüssel, die zur Erstellung einer digitalen Signatur verwendet werden;
- d. *öffentlicher Prüfschlüssel*: allgemein zugängliche elektronische kryptografische Schlüssel, die zur Überprüfung einer digitalen Signatur verwendet werden;
- e. *kryptografischer Schlüssel*: ein Parameter, der mit einem mathematischen Algorithmus zur Umwandlung, Bestätigung, Authentifizierung, Verschlüsselung oder Entschlüsselung von Daten verwendet wird;
- f. *elektronisches Zertifikat*: elektronische Bescheinigung, welche die Zuordnung eines öffentlichen Prüfschlüssels zu einer natürlichen Person bestätigt und durch die digitale Signatur einer Anbieterin von Zertifizierungsdiensten authentifiziert wird;
- g. *Anbieterin von Zertifizierungsdiensten*: Stelle, die im Rahmen einer elektronischen Umgebung Daten beglaubigt und zu diesem Zweck elektronische Zertifikate ausstellt.

2. Abschnitt: Anerkennung der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten

Art. 4 Anerkennungsvoraussetzungen

¹ Als Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten anerkannt werden können im Handelsregister eingetragene natürliche und juristische Personen sowie Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, wenn sie:

- a. in der Lage sind, die elektronischen Zertifikate gemäss den Anforderungen dieses Gesetzes auszustellen und zu verwalten;
- b. Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen beschäftigen;
- c. zuverlässige Informatiksysteme und -produkte verwenden;
- d. über ausreichende Finanzmittel und -garantien verfügen;
- e. die notwendigen Versicherungen zur Deckung allfälliger Haftungsansprüche und der Kosten, welche aus den in Artikel 13 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Massnahmen erwachsen könnten, abschliessen;

f. die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieses Gesetzes und seiner Ausführungsvorschriften, gewährleisten.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 gelten auch für ausländische Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten, die in der Schweiz weder eine Haupt- noch eine Zweigniederlassung haben.

Art. 5 Anerkennungsstelle

¹ Für die Anerkennung der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten zuständig sind Stellen, die nach dem Akkreditierungsrecht dafür akkreditiert sind (Anerkennungsstelle). Der Bundesrat bezeichnet die für die Akkreditierung zuständige Stelle (Akkreditierungsstelle).

² Wird keine Stelle für die Anerkennung akkreditiert, so kann der Bundesrat die Akkreditierungsstelle auch als Anerkennungsstelle bezeichnen.

Art. 6 Liste der anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten

¹ Die Anerkennungsstellen melden der Akkreditierungsstelle die von ihnen anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten.

² Die Akkreditierungsstelle stellt der Öffentlichkeit die Liste der anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten zur Verfügung.

3. Abschnitt: Generierung und Verwendung der kryptografischen Schlüssel

Art. 7

¹ Der Bundesrat regelt die Generierung kryptografischer Schlüssel, für die elektronische Zertifikate im Sinne dieses Gesetzes ausgestellt werden können, sowie die Erzeugung und Prüfung digitaler Signaturen. Er sorgt dabei für ein der technischen Entwicklung entsprechendes hohes Sicherheitsniveau.

² Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem zuständigen Bundesamt übertragen.

4. Abschnitt: Elektronische Zertifikate

Art. 8

¹ Jedes gestützt auf dieses Gesetz ausgestellte elektronische Zertifikat muss auf eine natürliche Person lauten und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. seine Seriennummer;
- b. den Hinweis, dass es in Anwendung dieses Gesetzes und der entsprechenden Ausführungsvorschriften ausgestellt wurde;

- c. den Hinweis auf mögliche Nutzungsbeschränkungen;
- d. den Namen des Inhabers oder der Inhaberin des öffentlichen Prüfschlüssels;
- e. den öffentlichen Prüfschlüssel;
- f. seine Gültigkeitsdauer;
- g. den Namen und die digitale Signatur der Anbieterin von Zertifizierungsdiensten, die es ausstellt.

² Der Bundesrat regelt das Format der Zertifikate.

5. Abschnitt: Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten

Art. 9 Ausstellung der elektronischen Zertifikate

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten müssen von den Personen, die einen Antrag auf Ausstellung eines elektronischen Zertifikats stellen, den Nachweis ihrer Identität durch persönliche Vorweisung bestimmter Dokumente verlangen. Sie müssen sich ferner vergewissern, dass die Person, die ein elektronisches Zertifikat verlangt, im Besitz des entsprechenden privaten Signaturschlüssels ist.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er kann vorsehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf die persönliche Vorweisung von Dokumenten verzichtet werden kann.

Art. 10 Informations- und Dokumentationspflicht

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten müssen ihre allgemeinen Vertragsbedingungen sowie Informationen über ihre Zertifizierungspolitik allgemein zugänglich machen.

² Sie müssen ihre Kunden und Kundinnen spätestens bei der Ausstellung der elektronischen Zertifikate auf die Folgen eines möglichen Missbrauchs oder Verlusts des privaten Signaturschlüssels aufmerksam machen. Sie müssen ihnen geeignete Massnahmen zur Geheimhaltung des privaten Signaturschlüssels vorschlagen.

³ Sie führen ein Tätigkeitsjournal. Der Bundesrat regelt in den Ausführungsbestimmungen, wie lange das Tätigkeitsjournal und die dazu gehörenden Belege aufzubewahren sind.

Art. 11 Ungültigerklärung der elektronischen Zertifikate

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten erklären elektronische Zertifikate unverzüglich für ungültig, wenn:

- a. deren Inhaberinnen oder Inhaber einen entsprechenden Antrag stellen;
- b. sich herausstellt, dass diese unrechtmässig erlangt worden sind;

c. sie keine Gewähr mehr bieten für die Zuordnung eines öffentlichen Schlüssels zu einer bestimmten Person.

² Bei der Ungültigkeitserklärung auf Antrag (Abs. 1 Bst. a) müssen sie sich vergewissern, dass die Person, welche die Ungültigkeit verlangt, dazu berechtigt ist. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Antrag mit der anhand des privaten Signaturschlüssels erzeugten digitalen Signatur versehen ist, der dem öffentlichen Prüfungsschlüssel zugeordnet werden kann, dessen Zertifikat für ungültig erklärt werden soll.

³ Bestehen bezüglich der Gültigkeit des Zertifikats Zweifel, so kann dieses für die Dauer von maximal drei Tagen suspendiert werden. Nach Ablauf dieser Frist erklären die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten die Zertifikate definitiv für ungültig oder erneut für gültig. Im ersten Fall wird die Ungültigerklärung im Zeitpunkt der Suspendierung des Zertifikats wirksam; im zweiten Fall hat die Suspendierung keine Wirkung auf die Gültigkeit des Zertifikats.

⁴ Die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten informieren die Inhaberinnen und Inhaber von elektronischen Zertifikaten unverzüglich über deren Ungültigerklärung oder Suspendierung.

Art. 12 Verzeichnisse der elektronischen Zertifikate

¹ Jede anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten führt ein Verzeichnis der elektronischen Zertifikate, in das sich ihre Kunden und Kundinnen eintragen lassen können.

² Sie führt zudem ein Verzeichnis aller für ungültig erklärten oder suspendierten Zertifikate, auch wenn diese nicht im Verzeichnis nach Absatz 1 eingetragen worden sind.

³ Sie gewährleistet jederzeit den elektronischen Zugang zu den Verzeichnissen. Dafür darf neben den Kosten für die Nutzung der öffentlichen Fernmeldedienste kein weiteres Entgelt verlangt werden.

Art. 13 Einstellung der Geschäftstätigkeit

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten melden der Akkreditierungsstelle die Aufgabe ihrer Geschäftstätigkeit rechtzeitig im Voraus. Eine gegen sie gerichtete Konkursandrohung melden sie unverzüglich.

² Stellen sie ihre Geschäftstätigkeit freiwillig ein, so sind sie verpflichtet, die von ihnen ausgestellten, noch gültigen elektronischen Zertifikate für ungültig zu erklären. Die Akkreditierungsstelle beauftragt eine andere anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Zertifikate zu führen und die abgelaufenen oder für ungültig erklärten Zertifikate, das Tätigkeitsjournal sowie die entsprechenden Belege aufzubewahren.

³ Fällt eine anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten in Konkurs, so beauftragt die Akkreditierungsstelle eine andere anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten, die von jener ausgestellt, noch gültigen elektronischen Zertifikate für ungültig zu erklären, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Zertifikate zu führen und die abgelaufenen oder für ungültig erklärten Zertifikate, das Tätigkeitsjournal sowie die entsprechenden Belege aufzubewahren.

Art. 14 Datenschutz

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten dürfen diejenigen Personendaten erheben und weiterbearbeiten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

² Im Übrigen gilt die Datenschutzgesetzgebung.

6. Abschnitt: Aufsicht über die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten

Art. 15

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten werden gemäss den Regeln des Akkreditierungsrechts³ von den Anerkennungsstellen beaufsichtigt.

² Eine Anerkennungsstelle meldet den Entzug der Anerkennung einer Anbieterin von Zertifizierungsdiensten unverzüglich der Akkreditierungsstelle. Artikel 13 Absatz 3 findet Anwendung.

7. Abschnitt: Haftung

Art. 16 Verwendung privater Signaturschlüssel

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten dürfen keine Kopien der privaten Signaturschlüssel ihrer Kunden und Kundinnen aufbewahren.

² Die Inhaber und Inhaberinnen privater Signaturschlüssel müssen diese so aufbewahren, dass eine Verwendung durch unbefugte Drittpersonen ausgeschlossen werden kann. Sie treffen hiezu alle nach den Umständen zumutbaren Vorkehrungen.

Art. 17 Haftung des Inhabers oder der Inhaberin des privaten Signaturschlüssels

¹ Die Person, die behauptet, ihr privater Signaturschlüssel sei ohne ihren Willen zum Einsatz gelangt, ist dafür beweispflichtig.

³ Siehe Artikel 19 ff. des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51).

² Der Inhaber oder die Inhaberin des privaten Signaturschlüssels haftet der Drittperson für Schäden, die diese deswegen erleidet, weil sie sich auf das gültige Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten verlassen hat.

³ Die Haftung entfällt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin des privaten Signaturschlüssels die Vorkehrungen nach Artikel 16 Absatz 2 getroffen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts⁴ über die Stellvertretung ohne Ermächtigung (Art. 38 und 39).

Art. 18 Haftung der Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten

¹ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten haften dem Inhaber oder der Inhaberin des privaten Signaturschlüssels und Drittpersonen, die sich auf ein Zertifikat verlassen haben, für Schäden, die diese erleiden, weil die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten ihren Pflichten aus diesem Gesetz und den entsprechenden Ausführungsvorschriften nicht nachgekommen sind.

² Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten tragen die Beweislast dafür, den Pflichten aus diesem Gesetz einschliesslich Ausführungsvorschriften nachgekommen zu sein.

³ Die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten können ihre Haftung aus diesem Gesetz weder für sich noch für Hilfspersonen wegbedingen. Vorbehalten bleiben Haftungsbeschränkungen, die sich aus dem Zertifikat (Art. 8 Abs. 1 Bst. c) ergeben.

Art. 19 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Gesetz verjähren ein Jahr, nachdem der oder die Berechtigte vom Schaden Kenntnis hat, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

8. Abschnitt: Internationale Anerkennung

Art. 20

¹ Um die internationale Verwendung elektronischer Signaturen und deren rechtliche Anerkennung zu erleichtern, kann der Bundesrat internationale Abkommen schliessen, namentlich über:

- a. die Anerkennung elektronischer Signaturen;
- b. die Anerkennung von Dienstleistungsanbieterinnen und Anerkennungsstellen;
- c. die Anerkennung von Prüfungen und Konformitätsbewertungen;
- d. die Anerkennung von Konformitätszeichen;

⁴ SR 220.

- e. die Anerkennung von Akkreditierungssystemen und akkreditierten Stellen;
- f. die Erteilung von Normungsaufträgen an internationale Normungsorganisationen, soweit in Vorschriften über digitale Signaturen auf bestimmte technische Normen verwiesen wird oder verwiesen werden soll;
- g. die Information und Konsultation bezüglich Vorbereitung, Erlass, Änderung und Anwendung solcher Vorschriften oder Normen.

² Zur Durchführung internationaler Abkommen über Gegenstände nach Absatz 1 erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

³ Er kann Aufgaben im Zusammenhang mit der Information und der Konsultation bezüglich Vorbereitung, Erlass und Änderung von Vorschriften oder Normen über digitale Signaturen Privaten übertragen und dafür eine Abgeltung vorsehen.

9. Abschnitt: Bestätigung der Konformität einer digitalen Signatur mit diesem Gesetz

Art. 21

¹ Gegen Bezahlung einer Gebühr bestätigt die Akkreditierungsstelle, dass die auf einem elektronischen Dokument vorhandene digitale Signatur mit Hilfe des privaten Signaturschlüssels angebracht wurde, der einem öffentlichen Prüfschlüssel zugeordnet werden kann, für den eine anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten ein elektronisches Zertifikat ausgestellt hat, und dass dieses Zertifikat zu einem bestimmten Zeitpunkt gültig war.

² Das zuständige Departement legt die Höhe der Gebühr fest.

³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen auch andere Stellen die Bestätigungen im Sinne von Absatz 1 ausstellen können.

10. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 22

¹ Wer als Anbieterin von Zertifizierungsdiensten vorgibt, über die Anerkennung nach diesem Gesetz zu verfügen, oder wer Zertifikate nach diesem Gesetz ausstellt, ohne die Angaben nach Artikel 8 zu machen, wird auf Antrag mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Zum Strafantrag berechtigt ist, wer nach den Artikeln 9 und 10 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb⁵ zur Zivilklage berechtigt ist.

³ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 des Verwaltungsstrafgesetzes⁶ anwendbar.

⁵ SR 241

⁴ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. Er berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht und kann internationale technische Normen für anwendbar erklären. Er sorgt insbesondere dafür, dass die anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten abgelaufene und ungültig erklärte elektronische Zertifikate während einer Mindestdauer aufbewahren und während dieser Zeitdauer ein elektronischer Zugriff auf diese Zertifikate möglich bleibt.

² Der Bundesrat kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem zuständigen Bundesamt übertragen.

Art. 24 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderungen von Bundesgesetzen

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁷

Art. 942 Abs. 3 (neu)

³ Das Grundbuch kann auf Papier oder mit elektronischer oder vergleichbarer anderer Datenverarbeitung (EDV-Grundbuch) geführt werden; wird es mit elektronischer oder vergleichbarer anderer Datenverarbeitung geführt, so kommen die Rechtswirkungen den im System ordnungsgemäss gespeicherten und durch technische Hilfsmittel in Schrift und Zahlen lesbaren oder in Plänen dargestellten Daten zu.

Art. 949 Randtitel

4. Verordnungen

a. Im Allgemeinen.

Art. 949a

b. Bei Führung des Grundbuchs mit EDV

¹ Ein Kanton, der das Grundbuch mit elektronischer oder vergleichbarer anderer Datenverarbeitung führen will, bedarf einer Ermächtigung des zuständigen Departements⁸.

² Der Bundesrat regelt:

- a. den Umfang und die technischen Einzelheiten dieser Art, das Grundbuch zu führen;
- b. die Voraussetzungen, unter denen Anmeldungen, Ausweise über den Rechtsgrund und weitere Belege für die Eintragung, Änderung oder Löschung beim Grundbuchamt elektronisch eingereicht werden dürfen und Auszüge anerkannt werden können;
- c. den Zugriff auf die Daten;
- d. den Datenschutz;

⁷ SR 210

⁸ Zurzeit das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

- e. die langfristige Sicherung von Daten;
- f. das Ermächtigungsverfahren;
- g. die technischen und organisatorischen Anforderungen, welche die Kantone für die Führung des Grundbuchs mit elektronischer oder vergleichbarer anderer Datenverarbeitung erfüllen müssen.

³ Der Bundesrat kann namentlich für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Grundbuchbehörden sowie zur Sicherstellung der langfristigen Verfügbarkeit bestimmter Daten und deren Kompatibilität mit anderen Bodeninformationssystemen eine einheitliche Schnittstelle festlegen.

Art. 963 Abs. 1

¹ Die Eintragungen erfolgen auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Eigentümers des Grundstückes, auf das sich die Verfügung bezieht. Die Erklärung auf elektronischem Weg richtet sich nach Artikel 949a Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 964 Abs. 1

¹ Zur Löschung oder Abänderung eines Eintrages bedarf es einer schriftlichen Erklärung der aus dem Eintrage berechtigten Personen. Die Erklärung auf elektronischem Weg richtet sich nach Artikel 949a Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 977 Abs. 1

¹ Berichtigungen darf der Grundbuchverwalter ohne schriftliche Bewilligung der Beteiligten nur auf Verfügung des Richters vornehmen. Die Bewilligung auf elektronischem Weg richtet sich nach Artikel 949a Absatz 2 Buchstabe b.

2. Obligationenrecht⁹:

Art. 15a (neu)

e. Elektronische Signatur Wird ein Vertrag durch elektronischen Datenaustausch abgeschlossen, so ist die elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift nach Artikel 14 gleichgestellt, wenn sie auf dem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom ^{ooo}10 über die elektronische Signatur beruht.

Art. 929 Randtitel

III. Verordnung

1. Im Allgemeinen

Art. 929a (neu)

2. Bei Führung des Handelsregisters mit EDV

¹ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die elektronische Führung des Handelsregisters und den elektronischen Datenaustausch zwischen den Handelsregisterbehörden. Insbesondere kann er den Kantonen die elektronische Führung und Datenübermittlung vorschreiben.

² Der Bundesrat bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die elektronische Einreichung von Anmeldungen und Belegen beim Handelsregister zulässig ist. Er kann den Kantonen die Ausstellung beglaubigter, elektronisch signierter Handelsregisterauszüge vorschreiben.

Art. 931 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Bundesrat kann die im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichten Daten dem Publikum auch auf andere Art zur Verfügung stellen.

⁹ SR 220

¹⁰ SR

3. Topographengesetz vom 9. Oktober 1992¹¹

Art. 16a (neu)

Elektronischer
Behördenver-
kehr

¹ Das Institut kann die elektronische Kommunikation zulassen; es legt die technischen Einzelheiten fest und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

² Das Aktenheft und die Akten können in elektronischer Form geführt beziehungsweise aufbewahrt werden.

³ Das Topographienregister kann in elektronischer Form geführt werden.

⁴ Das Institut kann seine Datenbestände insbesondere im elektronischen Abrufverfahren Dritten zugänglich machen; es kann dafür ein Entgelt verlangen.

⁵ Die Veröffentlichungen des Instituts können in elektronischer Form erfolgen; die elektronische Fassung ist jedoch nur massgebend, wenn die Daten ausschliesslich elektronisch veröffentlicht werden.

4. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992¹²

Gliederungstitel vor Art. 37

5. Abschnitt: Register, Veröffentlichungen, Elektronischer Behördenverkehr

Art. 40 (neu) Elektronischer Behördenverkehr

¹ Das Institut kann die elektronische Kommunikation zulassen; es legt die technischen Einzelheiten fest und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

² Das Aktenheft und die Akten können in elektronischer Form geführt beziehungsweise aufbewahrt werden.

³ Das Markenregister kann in elektronischer Form geführt werden.

⁴ Das Institut kann seine Datenbestände insbesondere im elektronischen Abrufverfahren Dritten zugänglich machen; es kann dafür ein Entgelt verlangen.

⁵ Die Veröffentlichungen des Instituts können in elektronischer Form erfolgen; die elektronische Fassung ist jedoch nur massgebend, wenn die Daten ausschliesslich elektronisch veröffentlicht werden.

¹¹ SR 231.2

¹² SR 232.11

5. Patentgesetz vom 25. Juni 1954¹³

Gliederungstitel vor Art. 60

3. Abschnitt: Patentregister; Veröffentlichungen des Institutes; Elektronischer Behördenverkehr

Art. 65a (neu)

E. Elektronischer Behördenverkehr

¹ Das Institut kann die elektronische Kommunikation zulassen; es legt die technischen Einzelheiten fest und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

² Das Aktenheft und die Akten können in elektronischer Form geführt beziehungsweise aufbewahrt werden.

³ Das Patentregister kann in elektronischer Form geführt werden.

⁴ Das Institut kann seine Datenbestände insbesondere im elektronischen Abrufverfahren Dritten zugänglich machen; es kann dafür ein Entgelt verlangen.

⁵ Die Veröffentlichungen des Institutes können in elektronischer Form erfolgen; die elektronische Fassung ist jedoch nur massgebend, wenn die Daten ausschliesslich elektronisch veröffentlicht werden.

¹³ SR 232.14